

Strafzinsen

Gemäß **BörseG 2018**:

§ 100.

(1) Die FMA hat den Börsemitgliedern folgende Zinsen vorzuschreiben:

1 vH des Fehlbetrags, der sich durch Unterschreitung der gemäß § 33 Z 4 im Rahmen
1. des Handels- oder Abwicklungssystems zu stellenden Kautions ergibt, pro Tag, mindestens
jedoch 70 Euro;

0,3 vH des Kurswertes jener Wertpapiere, die entgegen den Regeln für die Abwicklung
von Börsengeschäften (§ 9 Abs. 3) nicht rechtzeitig in das Abwicklungssystem eingeliefert
2. wurden, pro Tag mindestens jedoch 250 Euro; ab dem sechsten Tag der Nichteinlieferung
erhöht sich dieser Hundertsatz auf 0,6 vH pro Tag.

(2) Das Börseunternehmen und Abwicklungstellen gemäß § 9 Abs. 3 sind verpflichtet, der
FMA die nach Abs. 1 maßgeblichen Sachverhalte unaufgefordert, vollständig und
unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die gemäß Abs. 1 vorzuschreibenden Zinsen fließen dem Bund zu.